

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2012**Ausgegeben am 10. Dezember 2012****Teil II**

427. Verordnung: Erhöhte Risiken der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung nach der Gewerbeordnung 1994 (GTV-GewO)

427. Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend über erhöhte Risiken der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung nach der Gewerbeordnung 1994 (GTV-GewO)

Auf Grund des § 365s Abs. 5 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 94/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 85/2012, wird verordnet:

Erhöhtes Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung

§ 1. (1) Ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung besteht, wenn

1. der Kunde seinen Wohnsitz oder Sitz in einem der in Abs. 2 aufgeführten Staaten hat oder
2. die für den Kunden vertretungsbefugte Person ihren Wohnsitz oder Sitz in einem der in Abs. 2 aufgeführten Staaten hat oder
3. eine Person, zu der der Kunde eine wesentliche Geschäftsbeziehung unterhält, ihren Wohnsitz oder Sitz in einem der in Abs. 2 aufgeführten Staaten hat oder
4. der Treugeber oder der wirtschaftliche Eigentümer seinen Wohnsitz oder Sitz in einem der in Abs. 2 aufgeführten Staaten hat oder
5. die Transaktion über ein Konto abgewickelt wird, das bei einem Kreditinstitut in einem der in Abs. 2 aufgeführten Staaten eingerichtet ist.

(2) Staaten, in denen jedenfalls ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung besteht, sind:

- 1) Islamische Republik Iran,
- 2) Demokratische Volksrepublik Korea,
- 3) Plurinationaler Staat Bolivien,
- 4) Republik Kuba,
- 5) Demokratische Bundesrepublik Äthiopien,
- 6) Republik Ecuador,
- 7) Republik Ghana,
- 8) Republik Indonesien,
- 9) Republik Jemen,
- 10) Republik Kenia,
- 11) Republik der Union von Myanmar,
- 12) Bundesrepublik Nigeria,
- 13) Islamische Republik Pakistan,
- 14) Demokratische Republik São Tomé und Príncipe,
- 15) Demokratische Sozialistische Republik Sri Lanka,
- 16) Arabische Republik Syrien,
- 17) Vereinigte Republik Tansania,
- 18) Königreich Thailand,
- 19) Republik Türkei und
- 20) Sozialistische Republik Vietnam.

Inkrafttreten

§ 2. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Mitterlehner

